Satzungen

des Bezirksverbandes Celle der Kleingärtner e.V.

§ 1.

Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen "Bezirksverband Celle der Kleingärtner e.V." und hat seinen Sitz in Celle und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er stellt die Vereinigung der Kleingärtnervereine des Kreises Celle dar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Zweck.

Der Bezirksverband bezweckt das deutsche Kleingartenwesen in jeder Beziehung zu fördern, sowie die Angehörigen seiner Vereine zu betreuen. Er dient im Sinne des Kleingartenrechts ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist völlig unpolitisch und darf sich auch nicht politisch betätigen.

Diesen Zweck will er insbesondere dadurch erreichen, dass er

1.) die Kleingartenbewegung durch Werbung in Wort und Schrift fördert und die Kenntnisse und Erfahrungen im Kleingartenbau durch Schriften und belehrende Vorträge verbreitet,

2.) das für Kleingärten erforderliche Gelände bereitstellt, aus dem nach Möglichkeit Dauerkleingartenanlagen geschaffen werden,

3.) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die örtlichen Fragen des Kleingartenwesens bearbeitet und dieses auf demokratischer Grundlage durchführt,

4.) für die Rechtsberatung der kleingartenrechtlichen Fragen sorgt, ausschliesslich der Vertretung vor Gericht,

5.) für die Bereitstellung von Sämereien, Düngemitteln, Gartengeräten und dergl. sorgt,

6.) seinen Mitgliedern in Rahmen der vom Gesamtverband abgeschlossenen Versicherung Schutz gegen Feuer-, Einbruch-Diebstahl und Haftpflichtschäden gewährt.

§ 3.

§ 3.

Verfassung.

Vorstand.

Der Verein hat einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht

1.) dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden,
2.) dem ersten Kassierer und dem zweiten Kassierer,
3.) dem ersten Schriftführer und dem zweiten Schriftführer.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Vorstandsmitglieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder gelten als Beisitzer und haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Der Vorstand ist der Militär-Regierung für die politische Zuverlässigkeit aller anderen Verbandsmitglieder verantwortlich.

§ 4.

Vorstandwahl und Geschäftsführung.

Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Generalversammlung gewählt. Es können nur Mitglieder der Kleingartenorganisation gewählt werden.

Der Vorstand wird mit der Massgabe gewählt, dass

in den ungraden Jahren

der zweite Vorsitzende,
der erste Kassierer,
der erste Schriftführer,

und in den geraden Jahren

der erste Vorsitzende,
der zweite Kassierer,
der zweite Schriftführer

ausscheiden.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ihnen sind jedoch die baren Auslagen zu vergüten und eine monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 5.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach den für die Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB gefasst.

§ 6.

Der Vorstand kann, wenn der Geschäftsumfang es erfordert, einen Sekretär oder sonstigen Mitarbeiter zur Erledigung umfangreicher Arbeiten einstellen oder berufen.

Ueber

Ueber alle Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt und auf Verlangen der Militär-Regierung zur Nachprüfung vorgelegt werden. Die Protokolle müssen bei der nächsten Vorstandssitzung verlesen und von dem Vorstand bestätigt werden.

Zur Unterzeichnung sämtlicher Geschäftsvorgänge sind stets die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 7.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Entscheidungen von irgendwelcher Bedeutung, die vom Vorstand getroffen sind, müssen der Generalversammlung berichtet und von ihr genehmigt werden.

Sitz und Stimme in der Generalversammlung hat jedes Mitglied. Entsprechend seiner Stärke hat es Vertreter mit Stimmrecht mit der Massgabe in die Generalversammlung zu entsenden, dass es bis zu 200 Mitgliedern einen Vertreter und bei 100 - 200 weiteren Mitgliedern einen weiteren Vertreter in die Generalversammlung entsendet.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung von den Mitgliedern bestätigt werden müssen.

§ 8.

Beschluss über Änderung der Satzung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dreiteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9.

Einberufung der Generalversammlung.

Die Generalversammlungen finden mindestens 2 mal jährlich in Abständen von 6 Monaten statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von 1o % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich zwei Wochen vorher zu erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 6o % der Mitglieder erforderlich. Bei Unterschreitung der Mindestzahl ist eine neue Versammlung frühestens 2 Wochen später einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn der Vorstand festgestellt hat, dass die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

§ 10.

Die Aufgabe der Generalversammlung ist:

1.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2.) Entgegennahme des Kassenberichtes,
3.) Bericht der Kassenprüfer,
4.) Entlastung des Vorstandes,
5.) Neuwahl der satzungsmässig ausscheidenden Vorstandsmitglieder,
6.) Beschlussfassung über jeweilige Satzungsänderungen,
7.) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und etwaiger Umlagen für ausserordentliche Ausgaben.

Anträge der Mitglieder, über die die Generalversammlung beschliessen soll, müssen 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11.

Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben.

§ 12.

Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Generalversammlung 2 Kassenprüfer, die die Kasse, Bücher und Belege mindestens einhalbjährlich zu prüfen haben. Sie haben über den Befund der Kassenprüfung Berich zu erstatten und der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13.

Mitgliedschaftsrecht.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist verboten.

Das Mitgliedschaftsrecht kann nur von einem Kleingärtnerverein erworben werden, der in das Vereinsregister eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat. Dieser hat die Anerkennung als gemeinnütziges Kleingartenunternehmen zu erwerben.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes. Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 14.

Ruhen der Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen binnen 1 Monat nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 15.

§ 15.

Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,

2.) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des Bezirksverbandes erklärt wird, wenn das Mitglied gegen die Satzungen oder die Interessen der Kleingartenorganisation verstossen hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei der Generalversammlung zu, die aufschiebende Wirkung hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit dem Austritt und Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 16.

Beiträge.

Der Mitgliederbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus zu zahlen. Seine Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt.

Der Pachtzins für die vom Bezirksverband gepachteten Ländereien ist bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu zahlen.

Rückzahlungen von fälligen Darlehen und Bezahlung von sonstigen Verpflichtungen seitens der Mitglieder sind spätestens bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu leisten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Jeglicher Geldverkehr seitens der Mitglieder mit dem Bezirksverband ist nach Möglichkeit bargeldlos zu gestalten.

§ 17.

Der Bezirksverband hat das Recht und die Pflicht, dass Geschäfts- und Kassenwesen der Mitglieder einzusehen, zu prüfen und dem Mitglied schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitglieder haben nach den Anweisungen des Bezirksverbandes zu arbeiten und die gegebenen Richtlinien genauestens zu befolgen, damit eine einheitliche Arbeitsleistung gewährleistet wird. Die Ueberprüfung erfolgt zu Lasten des Vereins.

§ 18.

§ 18.

Die Kleingartenorganisation ist politisch, konfessionell und rassisch neutral. Die Farben der Kleingartenorganisation sind "grün - weiss - gelb (gold)".

§ 19.

Auflösung.

Der Bezirksverband kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dreiteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 2o.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein der Kleingartenorganisation, der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg bestimmt wird.

§ 21.

Eine Fusion ist durch Vermögensübertragung, Auflösung und Übertritt der Mitglieder möglich.

§ 22.

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Celle, den 26. Oktober 1946

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.
Das Amtsgericht.
Celle, den 3. Dezember 1947.
Lüdemann, gez. Assistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.